

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

Die Satzung über den Bebauungsplan „Solarpark Cossen“ Stand November 2018 mit redaktionellen Ergänzungen vom Juli 2019, wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung rechtskräftig. Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist dem in Kraft getretenen Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Diese Erklärung ist mit Bekanntmachung der Genehmigung zur Einsicht bereitzuhalten.

1 ANGABEN ZUR ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Im Zuge des Planverfahrens erfolgten eine zweistufige Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit sowie der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) auf der Ebene des Vorentwurfs sowie des Entwurfs (§§ 2 – 4 BauGB).

Belange der Umwelt (Quelle: §1 (6) Nr.7 BauGB)	Art und Weise der Berücksichtigung
Ziele des Umweltschutzes / planbedingte Umweltqualitätsziele	Ziele sind niedergelegt in rechtlich verbindlichen Vorgaben: - Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2013); - Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge 2008; - Gesetzen zum Immissions-, Gewässer, Bodenschutz und Altlasten, sowie Natur- und Landschaftsschutz;
Erfassung und Bewertung des Ist-Zustandes	- Die maßgebliche Vor-Ort-Erfassung für das Plangebiet erfolgte im Mai 2018; und im April, Mai, Juni 2018 durch die Artenschützer; - Berücksichtigung der Angaben in Stellungnahmen aus dem frühzeitigen und förmlichen Beteiligungsverfahren; - Auswertung von Luftbildern und weiterer Quellen (Literatur, Pläne und Programme, Geoportal); - Zuarbeiten durch die Stadtverwaltung;
Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, (a)	- Abfrage vorliegender Daten und Anforderungen bei den Behörden – gutachterlicher Untersuchungsbedarf -> artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt und in Absprache mit UNB umgesetzt - Lage innerhalb des LSG „Mulden- und Chemnitztal“ ->Ausgliederung aus diesem zum 06.07.2019
Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, (b)	- Schutzgebiete gemäß EU-Recht (FFH-Gebiete min. 250 m entfernt „Chemnitztal“; europäisches Vogelschutzgebiet „Tal der Zwickauer Mulde“, minimale Überschneidungen; funktional durch die Planung nicht betroffen;
umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und	- geplante Nutzungsarten Wald, Landwirtschaft und Photovoltaik (temporär) stehen der ansässigen Wohnbevölkerung nicht entgegen;

Belange der Umwelt	Art und Weise der Berücksichtigung
seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, (c)	- Belange des Immissionsschutzes sind in nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen;
umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, (d)	- innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Kulturdenkmale i.S. SächsDSchG; - Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche (Intensivacker) nicht Existenz bedrohend;
die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern, (e)	- keine störenden Reflexionen (Stellungnahme Blendschutzgutachter vom August 2018); - keine Abfälle oder Abwässer auf PV-Fläche zu erwarten;
die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, (f)	- Auf der Fläche soll für max. 30 Jahre eine Photovoltaikanlage errichtet werden; nach Nutzungsablauf -> vollständiger Rückbau und Sukzession zulassen;
die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts, (g)	- Landschaftsplan liegt im Vorentwurf Februar (1997) vor – diesen entspricht der Folgenutzung des Bebauungsplanes
die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, (h)	- An dem gut belüfteten Standort sind keine speziellen Luftimmissionsschutzmaßnahmen erforderlich; mittlere Auswirkung auf die Luftqualität durch die Errichtung der PV-Anlage; jedoch keine schädlichen;
die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d	- Unter Einhaltung der im Planverfahren festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation sind auch bezüglich der Wechselwirkungen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten;

Die Umweltprüfung im Rahmen der Planaufstellung ergab, dass im Ist-Zustand keines der Schutzgüter erheblich beeinträchtigt ist. Bestenfalls geringe bis mittlere Beeinträchtigungen.

Die Schutzgüter Fläche und Boden sowie Luft und Klima erfahren im Zusammenhang mit der zeitlich befristeten Nutzung als PV-Anlage temporäre Beeinträchtigungen, welche jedoch bei Umsetzung der im Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden können. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist aufgrund der topografischen Lage und umfangreicher Eingrünungsmaßnahmen nicht erheblich. Der Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche ist nicht existenzbedrohend erheblich.

2 ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

Parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Vorentwurfsplanunterlagen mit Stand 05/2018 vom 09.07.2018 – 10.08.2017 erfolgte mit Schreiben vom 06.06.2018 die frühzeitige Beteiligung insgesamt 18 möglicherweise von der Planung berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 4 (1) BauGB sowie der 4 Nachbarkommunen gemäß § 2 BauGB. Die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB der am 03.12.2018 vom Stadtrat mit Stand 11/2018 gebilligten Entwurfsplanunterlagen erfolgte in der Zeit vom gemeinsam mit den umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 07.01.2019 – 08.02.2019. Der Stadtrat der Stadt Lunzenau hat im öffentlichen Teil seiner Sitzungen am 20.05.2019 gemäß §1 Abs.7 BauGB die Abwägungsentscheidung zu den vorgebrachten Anregungen getroffen.

2.1 Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Weder zum Planvorentwurf 05/2018 noch zum Planentwurf 11/2018 gingen Bürgerstellungen ein.

2.2 Ergebnisse der Behördenbeteiligung

Soweit möglich wurden die Anregungen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren in die Entwurfsplanunterlagen eingestellt. Die im Rahmen der förmlichen Behörden- und Trägerbeteiligung abgegebenen Stellungnahmen erforderten keinen Abwägungsbedarf bezüglich der Plandarstellungen. Im Detail wurden Anregungen zur Begründung, zum Umweltbericht gegeben. Diese Hinweise wurden redaktionell in die Begründung und den Umweltbericht eingearbeitet.

Der Abwägung wurden folgende Stellungnahmen mit Umweltbelangen zugeführt:

Stellungnahmen	Art und Weise der Berücksichtigung
<p>Landesdirektion Sachsen</p> <ul style="list-style-type: none"> - in den Text des Bebauungsplans ist nunmehr eine Befristungsfestsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB aufgenommen und eine Folgenutzung (Sukzessionsfläche) vorgegeben worden. (...) die Folgenutzung soll allerdings mit einer Nutzungskategorie aus dem BauGB vorgegeben werden; wir schlagen nochmals die Vorgabe einer Grün-, Landwirtschafts- oder auch Waldfläche vor. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Bereich des Abschlussbetriebsplans sieht überwiegend Sukzessionsfläche als Folgenutzung vor, mit dem Ziel, dass langfristig auf diesen Flächen Wald entsteht. Die Fläche wird als Fläche für den Wald ausgewiesen. - Für den westlichen Teil, wird wie aktuell, eine landwirtschaftliche Fläche vorgesehen. - Die festgesetzten privaten Grünflächen, sind auch nach Nutzungsablauf als Grünflächen weiter zu erhalten.
<p>Landratsamt Mittelsachsen Kreientwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abgestellt auf den konkreten Einzelfall soll es sich entsprechend Absatz 4 bei der Maßnahme M 1 um eine CEF-Maßnahme handeln - (...) aus diesem Grund wird statt des bisherigen Klammerausdrucks die Formulierung "auf die 	<ul style="list-style-type: none"> - Die CEF-Maßnahme wurde vor Baubeginn durchgeführt. - Der Vorschlag wird wortwörtlich übernommen. Statt des bisherigen Klammerausdrucks lautet die Formulierung: „auf die Dauer der tatsächlichen Nutzung der PV-Anlagen einschließlich deren Rückbau sicher zu stellen“.

Stellungnahmen	Art und Weise der Berücksichtigung
<p>Dauer der tatsächlichen Nutzung der PV-Anlagen einschließlich deren Rückbau sicher zu stellen" vorgeschlagen.</p> <p>Naturschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Anlage einer 2-reihigen blickdichten Hecke ist mit einem Pflanzschema zu versehen, welches auf Arten zugreift, die dem Anspruch (1,85m Wuchshöhe, gemäß 4. Anstrich Vermeidung der Beschattung der Module und Beachtung der Artenvorgaben aus den bereits bekannten/vorliegenden Merkblättern zur Verwendung von Gehölzen in Natur und Landschaft sowie der Liste ausgewählter einheimischer Gehölzarten) Rechnung trägt. - zur Festsetzung ist für die Maßnahmenfläche ein Prinzipschema aufzunehmen, in welcher Abfolge und welcher Breite sich die einzelnen Maßnahmen zueinander befinden. - Vor Beschlussfassung über den BBP muss das Verfahren zur Ausgliederung des Geltungsbereiches aus dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Mulden- und Chemnitztal" begünstigend abgeschlossen sein. - Zur Beachtung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und der artenschutzrechtlichen Vorgaben sind die in den Feststellungen 2. bis 10. enthaltenen Vorgaben umzusetzen. - Unter Beachtung des beiliegenden Merkblattes (siehe Anlage) ist für das Plangebiet ein Überwachungsplan zu entwickeln und zu vollziehen. 	<ul style="list-style-type: none"> - In die Begründung wurde zeichnerisch und textlich ein geeignetes Pflanzschema aufgenommen. - Ein Prinzipschema, welches die Abfolge auf der Maßnahmenfläche dargestellt, wurde in die Begründung aufgenommen. - Die Verordnung zur LSG-Ausgliederung für den Bereich des Bebauungsplans „Solarpark Cossen“ trat am 06.07.2019 in Kraft. - Die Feststellungen wurden nach Möglichkeit großenteils umgesetzt. - Ein Überwachungsplan wurde erstellt und in den Umweltbericht der Begründung aufgenommen.

Stellungnahmen	Art und Weise der Berücksichtigung
<p>Regionaler Planungsverband</p> <ul style="list-style-type: none"> - für das Landschaftsschutzgebiet "Mulden- und Chemnitztal" (LSG) stellt sich weiterhin die Frage, inwieweit eine Photovoltaiknutzung mit der Schutzgebietsverordnung vereinbar ist. Es wurde gemäß Begründung des Bebauungsplanentwurfes bereits ein Antrag auf Ausgliederung aus dem LSG beim Landratsamt gestellt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Verordnung zur LSG-Ausgliederung für den Bereich des Bebauungsplans „Solarpark Cossen“, welcher Deckungsgleich mit der FNP-Änderung ist, trat am 06.07.2019 in Kraft.
<p>Sächsisches Oberbergamt</p> <ul style="list-style-type: none"> - In der 2. Änderung des Abschlussbetriebsplans wurde als Nachnutzungsziel die Vorbereitung zur Errichtung eines Solarparks beschrieben. Mithin gilt weiterhin der ursprüngliche Abschlussbetriebsplan vom 10. November 2007 mit Zulassung vom 31. März 2008. Darin ist als Nachnutzungszielüberwiegend ein Sukzessionsareal vorgesehen. Mit Schreiben von 1. Oktober 2018 hat die Bergbauunternehmerin den Antrag auf Entlassung aus der Bergaufsicht beim Sächsischen Oberbergamt eingereicht. Am 8. Januar 2019 wurde die Abschlusssdokumentation zur Feststellung der Bergaufsicht vorgelegt. Nach Prüfung der Unterlagen wurde festgestellt, dass zur Entlassung aus der Bergaufsicht noch bauliche Maßnahmen in der Kiessandgrube Cossen erforderlich sind. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Mulden Kies & Sand GmbH hat die notwendigen Restarbeiten umgesetzt. - Die Bergaufsicht über die Fläche des Abschlussbetriebsplans endete mit Ablauf des 26. Juni. 2019. Damit steht dem rechtmäßigen Beschluss kein Fachgesetz entgegen.
<p>Regionalbauernverband Mittweida e.V.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bitte um Beachtung einiger Hinweise: - bspw. Staub- und Schmutzbelastungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Da die Belange keinen Einfluss auf FNP-Darstellungen haben und der FNP keine Rechtsbindungen für Dritte erzeugt, sollen die Hinweise im Zuge der Bebauungsplanung und seines Vollzugs beachtet werden. Bei der Planaufstellung wurden die Ziele und Grundsätze des Bodenschutzes und der Landwirtschaft beachtet und eingestellt.
<p>Naturschutzbund Deutschland e.V.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Verordnung zur LSG-Ausgliederung für den Bereich des Bebauungsplans „Solarpark

Stellungnahmen	Art und Weise der Berücksichtigung
<ul style="list-style-type: none"> - Der NABU Landesverband Sachsen e. V. lehnt das Vorhaben mit nachfolgender Begründung ab: - Im Entwurf des Regionalplans "Region Chemnitz" ist der Planbereich als Vorranggebiet "Arten- und Biotopschutz" dargestellt. Vorranggebiete sind Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Nutzungen, Funktionen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. - Das Änderungsgebiet befindet sich vollständig innerhalb des rechtskräftig ausgewiesenen LSG "Mulden- und Chemnitztal". Der Planbereich grenzt weiterhin an das SPA Gebiet "Tal der Zwickauer Mulde" an. - Im Gebiet ist mit reichhaltigen Insektenvorkommen zu rechnen, so bspw. Gemeine Sandbiene oder auch Wespenbiene zu rechnen. - Das Gutachten zur Blendwirkung trifft keine Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf die Avifauna und des SPA-Gebietes „Tal der Zwickauer Mulde“. (Verwechslung mit Wasserflächen, Scheuchwirkung usw.)“ 	<p>Cossen“, welcher Deckungsgleich mit der FNP-Änderung ist, trat am 06.07.2019 in Kraft.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei den beiden genannten Insektenarten handelt es sich um die am häufigsten vorkommenden Wespen- und Sandbienen. Keine der beiden Arten ist streng geschützt bzw. Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie. - das „Kollisionsrisiko von Vögeln mit den PV-Modulen (z.B. aufgrund einer Verwechslung mit Wasserflächen) wird als gering eingeschätzt. Von der Vorhabenfläche ist keine Blendwirkung in das SPA-Gebiet zu erwarten, die genannten empfindlichen Vogelarten sind hier nicht relevant. Ferner können Module mit einem geringen Reflexionsgrad verbaut werden, folglich kann dieser Belang auf die Ebene dem FNP nachfolgender Planungen abgeschichtet werden.
<p>Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Osten grenzt es unmittelbar an das Europäische Vogelschutzgebiet „Tal der Zwickauer Mulde“. Das Plangebiet befindet sich im LSG „Mulden- und Chemnitztal“, eine Ausgliederung der Planflächen ist notwendig. - Die Zustimmung zum Vorhaben erfolgt nur vorbehaltlich einer 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Verordnung zur LSG-Ausgliederung für den Bereich des Bebauungsplans „Solarpark Cossen“, welcher Deckungsgleich mit der FNP-Änderung ist, trat am 06.07.2019 in Kraft.

Stellungnahmen	Art und Weise der Berücksichtigung
<p>genehmigten Ausgliederung aus dem LSG.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen müssen adäquate Ersatzlebensräume geschaffen werden, die den Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleisten. Diese Ersatzlebensräume müssen sich im räumlich funktionalen Zusammenhang befinden, so dass sie von den betroffenen Tier- und Pflanzenarten eigenständig besiedelt werden können. 	<ul style="list-style-type: none"> - Mit dem festgesetzten Habitatstreifen wird der Lebensraum der Zauneidechse nachhaltig und in hoher Qualität gesichert. Die Abstimmung über die notwendigen Eigenschaften des Habitatstreifens erfolgte gemeinsam mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Mittelsachsen.

3 GEPRÜFTE ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Es handelt sich um die Wiedernutzbarmachung einer ehemals gewerblichen Fläche zur Gewinnung erneuerbarer Energien. Das Planvorhaben leistet einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz, zur Klimaanpassung, zur alternativen Energieerzeugung und zur Energiewende in der Stadt Lunzenau. Grundsätzliche Planungsalternativen bestehen am Standort nicht. Anderweitige Eignungsgebiete zur Aufstellung von B-Plänen für PV-Freiflächenanlagen (versiegelte Flächen / Konversionsflächen) sind im Stadtgebiet nicht vorhanden.

Die Nullvariante würde das Vorhaben konterkarieren und steht dem Planungsziel entgegen. Die Stadt Lunzenau hat sich im Rahmen ihrer Planungshoheit zur Planaufstellung bekannt. Die Nullvariante scheidet damit aus.

Aus o.g. Gründen stellten die geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten keine Alternativen dar und wurden nach Abwägung aller Vor- und Nachteile verworfen.

Aufgestellt im Auftrag der
Stadt Lunzenau

Büro für Städtebau GmbH Chemnitz
Leipziger Straße 207 09114 Chemnitz
E-Mail: info@staedtebau-chemnitz.de
Internet: www.staedtebau-chemnitz.de

Chemnitz, den 24.10.2019

.....
Geschäftsleitung Siegel

Stadt Lunzenau, den . .2019

.....
Bürgermeister Siegel